

## ÄA1.15

Einreicher: KPF Brandenburg

### ÄA1.15.1

Einfügung nach Zeile 427:

"Darüber hinaus wendet sich DIE LINKE. Brandenburg konsequent gegen die Privatisierung von Acker-, Wald- und anderen Nutzflächen, die sich im Besitz der Kommunen und des Landes befinden."

Begründung:

In der Präambel des Erfurter Programms wendet sich DIE LINKE gegen den Verkauf von öffentlichen Eigentum. In logischer Konsequenz sollte dies auch im Programm zur Landtagswahl in Brandenburg in einer Forderung formuliert werden. Im vorangestellten Text geht es um die Übereignung von privat an privat, öffentlich an privat fehlt noch im Programm.

### ÄA1.15.2

Einfügung in Zeile 1768 nach "..Interesse der Menschen nutzen.":

"DIE LINKE ist Friedenspartei. Das Vermächtnis der übergroßen Mehrheit der Menschen unseres Landes nach dem verheerenden 2. Weltkrieg "Nie wieder Krieg" und die Willensbekundung "Von deutschem Boden darf ein solcher nie mehr ausgehen" sind uns Verpflichtung. Die Wählerinnen und Wähler können sich darauf verlassen: Wir stehen nach wie vor zu den friedenspolitischen Grundsätzen, wie sie im Erfurter Programm festgeschrieben wurden. Auch auf Landesebene lehnen wir alle Einsätze der Bundeswehr im Ausland ab und in diesem Zusammenhang auch das Weiterbestehen des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr in Geltow."

Begründung:

Friedenspolitik ist das Alleinstellungsmerkmal unserer Partei. Das sollte auch in unserem Landtagswahlprogramm zum Ausdruck kommen. Geltow steht als Symbol für die Auslandseinsätze der Bundeswehr und sollte als dieses auch benannt und das Weiterbestehen des Einsatzführungskommandos in Brandenburg von der LINKEN. Brandenburg in Frage gestellt werden.

### ÄA1.15.3

Einfügung in Zeile 1606:

"DIE LINKE. Brandenburg setzt sich dafür ein, eine Besteuerung aller im Land Brandenburg zugelassenen Motorboote ab einer Leistung von 15 PS (bis 15 PS dürfen Motorboote führerscheinfrei gefahren werden) einzuführen."

Begründung:

Für die Benutzung öffentlicher Verkehrswege werden Kraftfahrzeughalter in Form der KFZ-Steuer zur Kasse gebeten. Diese Einnahmen werden unter anderem zum Erhalt und Unterhalt der Infrastruktur

eingesetzt. Auch die Brandenburger Wasserstraßen müssen unterhalten werden. Von daher ist es nur Recht und billig, auch die private Nutzung der Wasserstraßen, ein großer Teil der Naherholung und des Freizeitsports auf dem Wasser findet bis 15 PS statt, zu besteuern. Die frei werdenden Mittel können an anderer Stelle, zum Beispiel für die Kommunen eingesetzt werden.

#### ÄA1.15.4

Einfügung nach Zeile 586:

"Kinder und Jugendliche sollen in einer nichtmilitarisierten Umgebung lernen. Deshalb fordern wir (DIE LINKE. Brandenburg) ein striktes Werbeverbot der Bundeswehr an Schulen vor minderjährigen Schülern. Bei Werbeveranstaltungen der Bundeswehr vor volljährigen Schülern, deren Besuch lediglich auf der Freiwilligkeit der Schüler beruhen darf, fordern wir die konsequente Einhaltung des § 4 Absatz 4 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes - auf allen Werbeveranstaltungen der Bundeswehr an Brandenburger Schulen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes müssen Vertreter der Friedensbewegung(en) anwesend sein."

Begründung:

Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-Kinderrechtskonvention am 6. März 1992 ratifiziert. Diese fordert, alle Entscheidungen am Kindeswohl zu orientieren. Werbung bei nicht volljährigen Kindern für einen Lebensweg, der später mit beachtlichen Folgen und Gefahren für Leib und Leben verbunden sein kann, entspricht nicht dem Kindeswohl. Diese Gefahr besteht umso mehr, als die aktuelle Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland zu mehr Auslandseinsätzen der Bundeswehr tendiert und gleichlautende Forderungen auf verschiedensten Ebenen der Politik, bis hin zum amtierenden Bundespräsidenten, geäußert werden.

Bei Werbeveranstaltungen der Bundeswehr vor volljährigen Schülern muss die Anwesenheit von Vertretern der Friedensbewegung(en) garantiert werden. Anderenfalls dürfen diese Veranstaltungen nicht stattfinden. Nur so kann eine einseitige Information über den Beruf des Soldaten/der Soldatin und aller damit verbundenen Gefahren vermieden werden. Genau diese Forderung, die auf dem Beutelsbacher Konsens beruht, ist an angeführter Stelle im Brandenburgischen Schulgesetz verankert.

Diese Forderung gilt für alle Schulen im Sinne des §2 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes.